



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

29.06.2020

Nr. 61/2020

Seite 373 - 380

Wahlausschreiben für die Nachwahl 2020 eines Fachbereichsratsmitglieds aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Fachbereich Wirtschaft (MSB)



WAHLAUSSCHREIBEN

für die Nachwahl 2020 eines Fachbereichsratsmitglieds aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Fachbereich Wirtschaft (MSB)

I. ALLGEMEINES

1. Gemäß § 13 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), in Kraft getreten am 01.10.2019, und § 30 Abs. 2 Satz 3 der Wahlordnung der Fachhochschule Münster (WO) vom 7. Dezember 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster vom 12. Dezember 2007, AB Nr. 47/2007) in der Fassung vom 01.02. 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der FH Münster vom 09.03.2016, AB Nr. 27/2016) – ist in den Fachbereichsrat der MSB ein Ersatzmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren nach zu wählen.
2. Das Sekretariat der Wahlleiterin in Münster ist eingerichtet:

Petra Cosfeld
Pottkamp 17, Raum P 319
48149 Münster

Tel.: (49)251-8364200
Fax: (49)251-8364205
mail: petra.cosfeld@fh-muenster.de

mo. – fr. 09:00 bis 17:00 Uhr

3. Soweit die Wahlordnung vorschreibt, dass ein Schriftstück innerhalb einer Frist bei dem Sekretariat der Wahlleiterin einzureichen ist, wird die Frist gewahrt, wenn das Schriftstück dem Sekretariat während der Bürostunden innerhalb der Frist zugeht. Sie wird auch dann gewahrt, wenn das Schriftstück bis 08:00 Uhr des dem letzten Tag der Frist folgenden Tages in den Briefkasten der Zentralen Hochschulverwaltung, Hüfferstraße 27 in 48149 Münster eingeworfen ist. Das Sekretariat hält in einem von einer der vorstehend unter I.2 genannten Personen oder der Wahlleitung zu unterzeichnenden Protokoll fest, welche die Wahl betreffenden Schriftstücke sich zu diesem Zeitpunkt in dem Briefkasten befinden (§ 32 Abs. 2 WO).
4. Im Sinne der Wahlordnung sind Samstage keine Werktage.
5. Das Wahlausschreiben wird nach seinem Erlass bei Bedarf unverzüglich hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen berichtigt. Dies ist bis zum

03.08.2020

möglich.

II. Festlegung der Zahl der zu Wählenden

Gem. § 11c HG müssen die Hochschulgremien geschlechtsparitätisch besetzt werden. Ist eine geschlechtsparitätische Besetzung trotz intensiver Bemühungen nicht möglich, sind die Ausnahmegründe für ein Abweichen von dieser Bestimmung aktenkundig zu machen.

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 3 (WO) ist in den Fachbereichsrat MSB eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren nach zu wählen.

Werden für diese Gruppe insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber genannt als zu wählen sind, oder werden insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber gewählt als der jeweiligen Gruppe zustehen, bleiben die freien Sitze unbesetzt (§ 6 Abs. 2 WO).

Wird für diese Gruppe nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt, ist das Mitglied dieser Gruppe Mitglied des Gremiums ohne dass es einer Wahl bedarf (§ 3 WO).

III. Wahlordnung

Ein Exemplar der Wahlordnung liegt aus in dem Sekretariat der Wahlleiterin (s. I. 2) und kann dort ab **Montag, 29.06.2020**, bis zum Abschluss der Stimmabgabe während der Öffnungszeiten der Büros eingesehen werden. Außerdem ist die Wahlordnung über die Internetseiten der FH Münster abrufbar, und zwar unter dem Stichwort *Amtliche Bekanntmachungen*.

IV. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis enthält alle Wahlberechtigten des Fachbereichs MSB

> der Gruppe der Professorinnen und Professoren .

Alle Professorinnen und Professoren, die nach Auslage des Wählerinnen- und Wählerzeichnisses bis zur Stimmabgabe wahlberechtigte Mitglieder der FH Münster gem. § 9 Abs. 1 HG werden, werden nachträglich im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis erfasst und sind dann wahlberechtigt (§ 11 Abs. 2 WO).

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt aus in dem Sekretariat der Wahlleiterin (s. I. 2) und kann dort ab **Montag, 29.06.2020** eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht auch im Dekanatsbüro.

Jedes wahlberechtigte Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs MSB der Fachhochschule kann bei dem Sekretariat der Wahlleiterin bis spätestens

Dienstag, 04.08.2020, 12:00 Uhr,

schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerzeichnisses einlegen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WO).

Wählen kann nur, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist; vorgeschlagen und gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (s. V.) in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 11 Abs. 1 WO).

Bei Mitgliedern, die am Wahltag für mehr als sechs Monate beurlaubt sind, ruht das Wahlrecht (§ 4 Abs. 8 WO).

V. Wahlvorschläge

1. Alle wahlberechtigten Mitglieder des Fachbereichs MSB aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren werden aufgefordert, innerhalb von drei Wochen Wahlvorschläge auf den vorgeschriebenen Vordrucken einzureichen (§ 12 Abs. 1 WO).

Diese Frist endet mit Ablauf des

21.07.2020;

auf Ziffer I.3 wird hingewiesen.

Vordrucke sind im Sekretariat der Wahlleiterin erhältlich (s. I. 2) und liegen im Dekanatsbüro des Fachbereichs MSB aus.

Zur Entgegennahme der Wahlvorschläge ist ausschließlich das Sekretariat der Wahlleiterin bestellt (s. I.2). Es erteilt bei Eingang von Wahlvorschlägen auf Wunsch eine Empfangsbescheinigung.

Die Wahlvorschläge können entweder zu den unter I.2 angegebenen Zeiten eingereicht oder durch die Post zugestellt werden. Bei Postzustellung gilt das Datum des Eingangsstempels.

2. Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden sie gestrichen. Jede oder jeder Vorschlagsberechtigte kann rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt ihre oder seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.
3. Für die Wahlen dürfen nur wählbare Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich MSB vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen. Nicht fristgerecht eingereichte oder nicht der Ziffer 4 und 5 entsprechende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

4. Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten
1. die Wahl, für die die Bewerberinnen oder der Bewerber benannt werden,
 2. Name, Vorname, Gruppen- und Fachbereichs-Zugehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers,
 3. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen
 4. **Ggfls. die Dokumentation/Erklärung der erfolglosen Bemühungen im Hinblick auf eine geschlechterparitätische Besetzung der Gremien.**

Der Wahlvorschlag kann ferner eine Angabe darüber enthalten, ob die Bewerberin oder der Bewerber einer Vereinigung an der Fachhochschule angehört oder ob sie oder er unabhängig ist. Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen oder Bewerber, so soll der Wahlleiterin eine Listenbezeichnung angegeben werden.

5. Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die das Sekretariat der Wahlleiterin ausgibt. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung gegenüber der Wahlleiterin und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlleiterin und des Präsidiums berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige Unterzeichnerin oder derjenige Unterzeichner als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht. **Zu den Erklärungen, die die Vertretung gegen über der Wahlleitung abzugeben hat, gehört auch ggfls. die Dokumentation der erfolglosen Bemühungen um einen geschlechterparitätischen Wahlvorschlag.**

Die Wahlvorschläge sollen doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen sowie **die gleiche Anzahl von weiblichen und männlichen Bewerberinnen oder Bewerbern. Ein Abweichen von der letztgenannten Voraussetzung ist von der oder dem Vertretungsberechtigten gegenüber der Wahlleitung auf dem Wahlvorschlag mit einer Begründung versehen zu dokumentieren.**

Sind insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benannt als zu wählen sind, oder werden insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber gewählt als der jeweiligen Gruppe zustehen, bleiben die freien Sitze unbesetzt.

Jeder Wahlvorschlag muss von **mindestens zwei Vorschlagsberechtigten** unterzeichnet sein.

Werden Mängel festgestellt, regt die Wahlleiterin unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlages die fristgerechte Beseitigung der zu bezeichnenden Mängel an.

Stellt die Wahlleiterin **Ungültigkeit fest – etwa bei fehlender notwendiger Dokumentation hinsichtlich der unausgeglichene Geschlechterparität** -, gibt sie den Wahlvorschlag unverzüglich und unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen Wahlvorschlages innerhalb der Einreichungsfrist an. Mängelrügen und Anregungen werden gegenüber der vertretungsberechtigten oder dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden ausgesprochen.

Die Frist für die Vorlage berichtigter Wahlvorschläge endet ebenfalls am

21.07.2020.

Auf Ziffer I.3 wird hingewiesen.

Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nach § 12 Abs. 1 WO nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so fordert die Wahlleitung unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen gemäß § 6 Abs. 2 WO zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf.

Die Nachfrist läuft von

Donnerstag, 23.07.2020 bis Mittwoch, 29.07.2020.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am

Montag, 03.08.2020

in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht und bekannt gegeben.

VI. Stimmabgabe

Die Wahl findet als Briefwahl statt (§ 9 Abs. 2 WahlO), da der Kreis der Wahlberechtigten überschaubar ist, eine Urnenwahl aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen nicht in Frage kommt. Auch ohne diese Beschränkungen wäre eine Urnenwahl wegen der unterschiedlichen Standorte (bezogen auf die geringe Wähler*innenanzahl) unverhältnismäßig aufwändig; erfahrungsgemäß würde ohnehin von einigen Wähler*innen Briefwahl beantragt; zudem wird die Möglichkeit zur Stimmabgabe zeitlich erweitert.

Die Stimmabgabe ist möglich bis



Dienstag, 11.08.2020, 24:00 Uhr.

VII. Briefwahl

Wahlberechtigte erhalten zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Briefwahlumschlag, Briefwählerläuterungen und einen Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiumschlag an ihre **Wohn**adresse ausgehändigt oder übersandt.

Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe bei dem Sekretariat der Wahlleiterin in Münster eingegangen sein (s. VI.). Die genannten Briefkästen und das Abholfach bei der Deutschen Post Münster werden zu diesem Zeitpunkt geleert. Das Risiko des nicht rechtzeitigen Eingangs trägt die Briefwählerin bzw. der Briefwähler.

VIII. Stimmauszählung

Die öffentliche Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses findet statt am

**12.08.2020 ab 12:00 Uhr,
Pottkamp 17, 48149 Münster, im Raum P 319.**

Münster, den 29.06.2020

Die Wahlleiterin

Cosfeld